

ANLAGE NR. 3.88
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „ZIEGENBERG,
AUGSTBERG UND HORSTBERG BEI BENZINGERODE“ (EU-CODE: DE 4131-301,
LANDESCODE: FFH0079)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Benzingerode, Heimburg, Silstedt und Wernigerode.
- (2) Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 150 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Wiesenkomplexe mit Trockenrasenhängen, die sich als Erhebungen aus den umliegenden Acker- und Grünlandflächen zwischen Wernigerode im Westen und Heimburg im Osten abheben. Die westliche Teilfläche umfasst den Horstberg von den Siedlungsflächen Wernigerodes im Westen und Süden bis zu den Ackerflächen im Norden und Osten. Das mittlere Teilgebiet umfasst die Wald- und Offenlandflächen des Augstbergs im Nordwesten von Benzingerode. Das östliche Teilgebiet zwischen Benzingerode und Heimburg umschließt den Graseberg, die Struvenburg, den Ziegenberg bis zum Häsekenkamp.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Ziegenberg bei Heimburg“ (NSG0050), ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032WR) sowie dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA) und umfasst das Flächennaturdenkmal „Silberdistelstandort am Ziegenberg“ (FND0044WR).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0079,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 189, 205.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des Biotopkomplexes auf einem Muschelkalk-Rücken im Bereich der Aufrichtungszone im nördlichen Harzvorland mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der orchideenreichen Trocken- und Halbtrockenrasen im Komplex mit Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie vereinzelt kalkhaltigen Schutthalden,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
Prioritäre LRT: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Berghexe (*Chazara briseis*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Blasses Knabenkraut (*Orchis pallens*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Gewöhnliches Katzenpfötchen (*Antennaria dioica*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Lothringer Lein (*Linum leonii*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8160*.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6210* und 8160*,
 2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
 3. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 6210* und 8160* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210, 6210* und 8160* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.